

MDD-Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im Montessori Dachverband Deutschland e.V. (MDD) ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrags zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen. Die Beiträge sind im jeweiligen Haushaltsplan abgebildet, dieser sichert die erforderlichen Mittel für die wahrgenommenen Aufgaben des Vorstands, der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen und der Geschäftsstelle.

§ 2 Beiträge

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Es gibt folgende Beitragsgruppen, gemäß der MDD-Mitgliedsarten:

a) Montessori-Landesverbände (LV):

1. Für Bildungsträger, die im LV Mitglied sind	Je Schulkind: Euro 1,50 Je Kinderhauskind: Euro 0,75
2. Für Fördervereine von staatlichen/kommunalen/ kirchlichen Einrichtungen, die im LV Mitglied sind	Je Mitglied des Fördervereins: Euro 1,00
3. Für sonstige Mitglieder im LV (d.h. außer Kategorie 1 und 2)	Je LV-Mitglied: Euro 2,00
4. Für Landesverbände, die im Wesentlichen als regionale Pädagogenverbände aufgestellt sind (derzeit Baden-Württemberg, Hamburg- Schleswig-Holstein, Niedersachsen-Bremen)	Je LV-Mitglied: Euro 2,00
Maximalbeitrag pro Landesverband, insgesamt	Euro 5.000,00

b) Montessori-Ausbildungsorganisationen:

1. Beitrag pro Mitglied; bei Organisationen ohne Mitglieder	Euro 1,00 pauschal Euro 100,00
2. Didacta-Umlage: Kleinere Ausbildungsorganisationen (bis 200 neue Teilnehmer/Jahr an Montessori-Grundausbildungen aller Entwicklungsstufen, d.h. inkl. Zertifikatskursen, die keine Montessori-Grundausbildung voraussetzen) Größere Ausbildungsorganisationen (ab 201 Teiln.)	Euro 500,00 Euro 1.000,00
3. Beitrag pro neuem Teilnehmer an Montessori- Grundausbildungen aller Entwicklungsstufen Ausnahme: Studenten, die an einer Montessori- Grundausbildung teilnehmen, sind hierbei ausge- nommen, sofern für diese Beitragsgruppe die Kursgebühr nicht kostendeckend ist.	Euro 20,00

MDD-Beitragsordnung

c) Fördermitglieder

Mindestbeitrag 100 €, höhere Beiträge liegen im Ermessensspielraum des Vorstandes im Einzelfall	Euro 100,00
Als Ehrenmitgliedschaft, durch Beschluss der Mitgliederversammlung	kostenfrei

§ 3 Sonderumlage

Zusätzlich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag kann von den Beitragsgruppen nach § 2 a) und b) eine Sonderumlage erhoben werden. Zweck und Höhe der Sonderumlage wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Ist der Betrag der Sonderumlage für ein Mitglied größer als 1/10 seines jährlichen Mitgliedsbeitrages, ist eine Zweidrittelstimmenvmehrheit in der Mitgliederversammlung für den Beschluss der Sonderumlage notwendig.

§ 4 Ermäßigungen

Mitglieder können eine Reduzierung Ihres Mitgliedsbeitrags für eine Zeitdauer von bis zu zwei Jahren aus wirtschaftlichen Gründen beantragen, unter Vorlage der jeweils aktuellen Satzung, Jahresabschluss, Beitragsordnung und Mitgliederliste.

Grundsätzlich entscheidet über den Antrag der Vorstand, der die Mitgliederversammlung hierüber informiert. Sollten sich das Mitglied und der Vorstand nicht verständigen können, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Form der Beitragsentrichtung

Die Landesverbände melden bis spätestens 31.03. eines Jahres die relevante Anzahl ihrer Mitglieder/Kinder/Schüler zum Stichtag 01.01. des Jahres.

Die Ausbildungsorganisationen melden

- im Februar die Anzahl der Mitglieder und (zur Haushaltsplanung) die geschätzte Anzahl der Kursteilnehmer im neuen Jahr und
- bis spätestens 5. Dezember die tatsächliche Anzahl der neuen Kursteilnehmer im aktuellen Jahr.

Sie leisten zunächst bis 31.07. eine Abschlagzahlung auf Basis der bis 30.06. bei ihnen eingegangenen Kursteilnehmer-Umlagen (siehe Abschnitt §2 b) 3.) und eine Endzahlung bis 31. Dezember nach Meldung der gesamten Anzahl der Kursteilnehmer im aktuellen Jahr.

Die Mitglieder erhalten nach der ersten Mitgliederversammlung im Jahr eine Beitragsanforderung mit Zahlungsfrist 6 Wochen, aus der die Beitragsermittlung ersichtlich ist. Liegen bis dahin die erforderlichen Meldungen nicht vor, wird eine vorläufige Beitragsanforderung auf Basis der Daten des Vorjahres gestellt.

§ 6 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres fällig.

Endet die Mitgliedschaft im MDD, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde von der MDD-Mitgliederversammlung am 17.04.2016 verabschiedet und tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.